



Beitragsordnung :

1. Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 3 der Satzung des Vereins „Hände für Pfoten (e. V.)“ wird unterschieden zwischen:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 4 der Satzung) gestalten sich wie folgt und werden jährlich in folgender Höhe erhoben:

- Ordentliche Mitglieder 60 €
- Fördermitglieder 60 €
- Juristische Personen 100 €
- Ehrenmitglieder Beitragsfrei
- Ehepaare und Familien zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 90 € jährlich

Ermäßigungen

- SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Sozialhilfe-empfängerInnen und EmpfängerInnen von Hartz IV zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 36 €.
- Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht.

2. Verwendung

Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

3. Zahlungsmodus

- Der Beitrag ist unter Angabe des Mitgliedsnamens, je nach Zahlungsweise jährlich b.z.w. halbjährlich zu Beginn des Jahres oder Halbjahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
- Bei jährlichen Einzugermächtigungen wird der Beitrag in der Mitte des ersten Halbjahres (März) eingezogen. Bei halbjährigen Einzugermächtigungen werden die Einzüge jeweils in der Mitte eines Halbjahres (März und September) durchgeführt.
- Die Beitragszahlung sollte per Einzugsermächtigung oder per Überweisung auf das Konto des Vereins erfolgen. Dabei ist der Mitgliedsname anzugeben.
- Barzahlungen haben in Ausnahmefällen einem Vorstandsmitglied gegenüber zu erfolgen.



4. Leistungsstörung

- Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag geleistet hat, in Verzug (Bringschuld). Der Vorstand weist das Mitglied darauf schriftlich hin (Mahnung).
- Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (Porto etc.) verlangen.
- In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern, gänzlich erlassen oder das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

5. Außerordentliche Zuwendungen und Spenden

Außerordentliche Zuwendungen und zweckgebundene und/oder sonstige Spenden müssen gesondert entrichtet werden. Dies kann per Dauerauftrag, Überweisung und/oder bar erfolgen. Zweckgebundene Spenden sind nur mit ausgewiesenem Zweck als solche zu verwenden.

6. Spendenbescheinigung

Für Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Zuwendungen und Spenden die einen Betrag von mehr als 30 € betragen, erhält das Vereinsmitglied und der/die Spenderin eine Spendenbescheinigung für ihre/seine Steuererklärung.

24.05.2008